

Federführung:

10-Organisation, Wahlen, Tul

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:

15.02.2022

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Rat der Stadt Coesfeld

17.02.2022

Entscheidung
(vertagt)

Haupt- und Finanzausschuss

31.03.2022

Vorberatung

Rat der Stadt Coesfeld

07.04.2022

Entscheidung

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld

Beschlussvorschlag (1) – Anregung von Herrn Nielsen:

In die Hauptsatzung sollen folgende Regelungen zur Doppelspitze in Fraktionen aufgenommen werden:

Alternativvorschlag der Verwaltung:

Besondere Regelungen zur Doppelspitze in Fraktionen werden nicht in die Hauptsatzung aufgenommen.

Beschlussvorschlag (2) – Antrag von Herrn Goerke:

§ 3 Absatz 3 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert: „Der Bezirksausschuss ist kein entscheidungsbefugter Ausschuss, solange ihm keine Aufgaben, die über den Bezirk nicht hinausgehen und keine finanziellen Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben übertragen werden.“

Beschlussvorschlag (3):

Die dieser Ergänzungsvorlage als Entwurf beigefügte Hauptsatzung der Stadt Coesfeld wird unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu den Beschlussvorschlägen 1 und 2 beschlossen.

Sachverhalt:

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Formulierungen in der vorgelegten Version weitestgehend der von den Juristen des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen entworfenen Muster-Gemeindeordnung entsprechen.

Nach der Beratung im Haupt- und Finanzausschuss am 10.02.2022 sind seitens der Fraktionen folgende Änderungswünsche an die Verwaltung herangetragen worden:

1. Anregung von Herrn Nielsen (SPD):

Herr Nielsen teilt in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.02.2022 mit, dass, abhängig von den Regelungen, die in der Geschäftsordnung zu den Fraktionen getroffen werden, die Hauptsatzung (§ 10) auch entsprechend geändert werden müsse. Er merkt an, dass bei der Möglichkeit der Doppelspitze was die Fraktionsvorsitze angeht, dann auch die Ausführungen zur Entschädigung in der Hauptsatzung angepasst werden müssten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die bestehenden Regelungen zu Fraktionen, welche in der Geschäftsordnung und in der Hauptsatzung verankert sind, sollten nicht verändert werden. Die Gemeindeordnung NRW kennt die Funktion der Doppelspitze nicht. Auch die Kommentierung (Kleerbaum/ Palmen [2017, 3. Auflage]. Gemeindeordnung NRW. Kommentar für die kommunale Praxis. Köln: Wolters Kluwer) zu § 56 GO NRW geht auf die rechtliche Verankerung der Möglichkeit einer Doppelspitze nicht ein. Trotz der Tatsache, dass der Verwaltung für die aktuelle Wahlperiode Doppelspitzen angezeigt worden sind, wird seitens der Verwaltung formal lediglich eine Person als Fraktionsvorsitzende/r und die andere Person als stellvertretende/r Fraktionsvorsitzende/r geführt. Diese Regelung stellt somit eine organisatorische Sprachregelung innerhalb der Fraktionen dar.

2. Vorschlag / Ergänzung von Herrn Goerke (Aktiv für Coesfeld)

§ 3 Abs. 3: Der Bezirksausschuss ist kein entscheidungsbefugter Ausschuss, solange ihm keine Aufgaben, die über den Bezirk nicht hinausgehen und keine finanziellen Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben übertragen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Änderung ist nicht notwendig. Die Formulierung des § 3 der Hauptsatzung orientiert sich inhaltlich an den §§ 39 Absatz 3 und 41 Absatz 2 der GO NRW. Zusammen mit der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Coesfeld werden die Befugnisse des Bezirksausschusses hinreichend geregelt.

3. Redaktionelle Änderung in § 10 Absatz 6

In dem mit Vorlage 031/2022 vorgelegten Entwurf der Hauptsatzung wurde ein Teilsatz irrtümlich mit Buchst. d) gekennzeichnet. Dieses wurde korrigiert.

Anlagen:

Entwurf der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld in der Fassung der Ergänzungsvorlage 031/2022/1